

Einwohnerfrage des Herrn Janczik (Name darf genannt werden) vom 16.02.2023:

Mein Name ist Klaus Janczik, und ich bin ebenfalls direkter Anwohner und habe folgende Fragen:

1. Aufgrund der Verlegung der Tiefgarageneinfahrt Richtung Kreisverkehr ist davon auszugehen, dass Anwohner und Besucher über die Sperrfläche der Querungshilfe verkehrswidrig nach links abbiegen. Bei Gegenverkehr entsteht dann aber ein Rückstau über den Zebrastreifen bis in den Kreisverkehr hinein.

Wie wird dieses Problem, mit der einhergehenden zusätzlichen Gefährdung der Kindergarten- und Schulkinder gelöst?

2. In der Theresienstraße ist schon jetzt morgens und mittags ein reger Verkehr durch Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, zu beobachten. Der Wendehammer wird komplett zugeparkt.

Wie wird das Problem verkehrstechnisch gelöst, wenn im Wendehammer die Zäune entfernt und durch Anwohnerparkplätze ersetzt werden? Hier muss zum Beispiel die Einfahrt mit dem Aufstellen des Verkehrszeichens 250 verboten und nur Anliegern gestattet werden.

3. In unmittelbarer Nähe zum Neubauprojekt gibt es eine große, expandierende Grundschule, eine KiTa, eine Feuerwehr, eine Tierarztpraxis und diverse Wohnungen, aber nur sehr wenig Parkplätze. Morgens und mittags wird die Theresienstraße und der dann entfallende Parkplatz Büscher von Eltern rege genutzt, die ihre Kinder zur Schule / KiTa bringen beziehungsweise abholen.

Wie wird ein sicherer Schulweg für die Kinder bei noch zunehmendem Verkehr und wegfallendem Parkraum sichergestellt, insbesondere während der mehrjährigen Baumaßnahme mit hunderten LKW-Ladungen? Eltern werden ja weiterhin ihre Kinder mit dem Auto zur Schule / KiTa bringen. Außerdem entfallen demnächst auch noch die Lehrerparkplätze auf dem Schulhof.

Stellungnahme des Amtes für Verkehr:

Zu Ziffer 1:

Es handelt sich hier um den Bereich des Kreisverkehrs am Knoten Carl-Severing-Straße / Magdalenenstraße nahe dem ehemaligen Hotel Büscher.

Im Rahmen der Bauvoranfrage wurde vom Amt für Verkehr zu der hier genannten Situation eine verkehrsplanerische Stellungnahme abgegeben. Die Sperrfläche in der Magdalenenstraße kann für die anzulegende Zufahrt der Tiefgarage nicht "gekürzt" werden. Sie kann aber nachträglich geöffnet werden um die Zu- und Ausfahrt in alle Richtungen zu ermöglichen (vgl. Carl-Severing-Straße östlich des hier genannten Kreisverkehrs). Um diese Möglichkeit zu prüfen, wurde ein genauer Lageplan der neu anzulegenden Zufahrt angefordert. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Verkehrsbelastung der Magdalenenstraße, ist eine Öffnung der Sperrfläche grundsätzlich möglich. Dem Planungsbüro wurde überdies mitgeteilt, dass die Pfortneranlage der Tiefgarage so weit wie möglich von der öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken ist (circa zehn bis 15 m) sowie dass die erforderlichen Mindestsichtfelder von der Zufahrt auf die bevorrechtigten Kraftfahrzeuge aus Gründen der Verkehrssicherheit gemäß der RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) von ständigen Sichthindernissen, wie zum Beispiel Bewuchs freizuhalten sind. Eine im Rahmen der Baumaßnahme beauftragte Verkehrsuntersuchung betrachtet die Situation unter Einhaltung der genannten Vorgaben ebenfalls als unkritisch. Bei einer Neuanlage oder Änderung einer Zufahrt ist noch ein Antrag auf Genehmigung dieser zu stellen. Im weiteren Verfahren werden die Bedenken aufgenommen und entsprechend geprüft.

Zu Ziffer 2:

Das Verkehrszeichens (VZ) 250 mit dem Zusatz ‚Anlieger frei‘ ist leider nicht möglich.

Das Verkehrsverbot (VZ 250) darf nur angeordnet werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist und wenn zudem aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Das Vorliegen einer derartigen Gefahrenlage liegt derzeit nicht vor. Ob sich diese zukünftig entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

Des Weiteren handelt es sich auch um einen straßenrechtlichen Eingriff in die Widmung, wofür "überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls" vorliegen müssen (vgl. § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)).

Außerdem sind Kontrolle und Ahndung von Verstößen in der Praxis generell nur schwer durchführbar und selten zielführend. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass ein belastbarer Nachweis, dass ein bestimmtes Fahrzeug tatsächlich zum berechtigten Anliegerverkehr gehört, kaum durch äußere Merkmale erbracht werden kann. Hierfür wird in der Regel die fahrzeugführende Person im Rahmen der polizeilichen Verkehrskontrolle befragt. Dabei werden erfahrungsgemäß oftmals falsche Angaben gemacht, was den Nachweis von Verkehrsverstößen deutlich erschwert.

Sofern der Kraftfahrzeugverkehr, der eine Straße lediglich zur Durchfahrt, zur Abkürzung oder zum Parken nutzt, minimiert oder auf ein für die örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten verträgliches Maß reduziert werden soll, könnten bauliche oder verkehrlenkende Maßnahmen wirksamer und zweckdienlicher sein als die in Rede stehende Anordnung.

Durch das geplante Bauvorhaben werden generell Parkmöglichkeiten entfallen, die derzeit auch durch Eltern von Grundschulern genutzt werden. Die genannte Örtlichkeit (Wendehammer Theresienstraße) bleibt weiterhin bestehen. Die Zäune werden dort wegfallen, da dort private Stellplätze vorgesehen sind. Eine direkte Straßenverbindung zwischen der Theresienstraße und der Carl-Severing-Straße ist nicht vorgesehen. Lediglich die Fußverbindung bleibt erhalten. Vor den privaten Parkplätzen ist das Parken gesetzlich unzulässig.

Zu Ziffer 3:

Baustellenthematik:

Sobald Sondernutzungsgenehmigungen beim Amt für Verkehr beim Team Straßenrecht beantragt werden, wird sich im Rahmen des Antragsverfahrens um die Baustellenthematik und deren Auswirkungen gekümmert.

Schulisches Mobilitätsmanagement:

Zunächst ist es grundsätzlich wünschenswert, dass die Kinder möglichst zu Fuß oder ab der vierten Klasse mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Das eigenständige Zurücklegen des Schulweges hat nachweislich zahlreiche positive Auswirkungen auf die Gesundheit, die Konzentrationsfähigkeit, das Sozialleben sowie die Verkehrskompetenzen der Kinder. Schulen haben die Möglichkeit im Rahmen der verkehrlichen Bildung der Kinder Anreizprogramme wie das Verkehrszähler-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen zu integrieren, um die Motivation der Kinder zu erhöhen, den Schulweg zu Fuß zu bewältigen. Insgesamt ist es hier auch wichtig, dass das Lehrpersonal als Vorbild wirkt und den Arbeitsweg nach Möglichkeit mit dem Umweltverbund zurücklegt.

Da nicht alle Kinder aus dem direkten Wohnumfeld der Grundschule kommen, wird es auch weiterhin einen gewissen Anteil geben, der von den Eltern mit dem Auto zur Schule gebracht wird. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern auf andere Parkmöglichkeiten in der Umgebung der Schule ausweichen, wenn der bisher genutzte Parkplatz nicht mehr zu Verfügung steht. Hier wird beobachtet werden müssen, wie sich die Hol- und Bringverkehre verteilen und ob es zu verkehrlichen Problemen durch die Elterntaxis kommt. Sollte dies der Fall sein, können neben

entsprechenden Ansprachen der Schule an die Eltern weitere Maßnahmen zur Verkehrslenkung eruiert werden. Gegebenenfalls kann auch die Definition einer "Elternhaltestelle" an einer geeigneten Örtlichkeit im Schulumfeld zu einer geordneten und sicheren Verkehrssituation im Schulumfeld beitragen.